

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6141 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Problem

In den EU-Mitgliedstaaten gibt es sehr unterschiedliche Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff, die zu Wettbewerbsunterschieden zwischen den europäischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben führen. Des Weiteren führt der ermäßigte Gasbezugpreis für den Gewächshausanbau in den Niederlanden zu einem Wettbewerbsnachteil der deutschen Gewächshausanbauunternehmen.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs vor, der insbesondere Folgendes vorsieht:

- Festschreibung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff auf 0,50 DM/Liter,
- eine auf zwei Jahre befristete teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe, die im so genannten Gewächshausanbau verwendet worden sind.

Abweichend vom Gesetzentwurf schlägt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes vor:

- Festsetzung eines vom Schwefelgehalt unabhängigen Vergütungssatzes für den in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff und für die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verwendeten Kraftstoffe,
- Sicherstellung der Zahlung der im November und bis 18. Dezember entstandenen Mineralölsteuer im laufenden Haushaltsjahr.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die weitere Absenkung des Steuersatzes für Agrardiesel um 0,07 DM/Liter wird bei den Einnahmen aus der Mineralölsteuer zu einer Mindereinnahme im Volumen von rd. 140 Mio. DM/Jahr führen.

Die Vergütung für den Gewächshausanbau wird für zwei Jahre zu Mindereinnahmen in der Höhe von jeweils rd. 60 Mio. DM führen.

E. Sonstige Kosten

Die Vergütung für den Gewächshausanbau wird zu einem geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes – Drucksache 14/6141 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

1. Artikel 1 Nr. 1 wie folgt geändert wird:

In Buchstabe a, b und c werden jeweils nach dem Wort „Gewächshäusern“ die Worte „oder geschlossenen Kulturräumen“ eingefügt.

2. Artikel 1 Nr. 2 wie folgt gefasst wird:

„2. § 25d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „500“ und die Angabe „291,40“ durch die Angabe „255,60“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei gilt der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b oder d geltende Steuersatz als entrichtete Mineralölsteuer.“

3. nach Artikel 1 Nr. 2 folgende Nummer 3 angefügt wird:

„3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Säumniszuschläge werden abweichend von § 240 Abs. 3 AO nur dann nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens am letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet worden ist, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.“

4. nach Artikel 1 Nr. 3 (neu) folgende Nummer 4 angefügt wird:

„4. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt

1. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 30,00 DM,

vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 60,00 DM,

vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 46,05 EUR,

ab 1. Januar 2003 61,40 EUR,

2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 7,40 DM,

vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 14,80 DM,

vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 11,40 EUR,

vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 15,20 EUR,

3. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
- | | |
|--|------------|
| vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 | 0,55 DM, |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1,10 DM, |
| vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 | 0,85 EUR, |
| vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 | 1,15 EUR.“ |

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Norbert Schindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel) und Norbert Schindler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes – Drucksache 14/6141 – wurde dem Finanzausschuss in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2001 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Tourismus und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuss, der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, der Ausschuss für Tourismus und der Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf am 20. Juni 2001 beraten. Der Bundesrat hat am 11. Mai 2001 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollen zum einen die Wettbewerbssituation der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu denen der anderen europäischen Mitgliedstaaten verbessern. Die Benachteiligung der deutschen Land- und Forstwirtschaft entsteht durch die in der Europäischen Union sehr unterschiedlichen Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselmotorkraftstoff.

Zum anderen soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gewächshausanbaubetriebe vor allem im Vergleich zu deren niederländischen Konkurrenten gestärkt werden, die durch den ermäßigten Gasbezugspreis für den Gewächshausanbau begünstigt sind.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Gesetzentwurf u. a. folgende Regelungen vor:

- Festschreibung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselmotorkraftstoff auf 0,50 DM/Liter,
- eine auf zwei Jahre befristete teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe, die im sog. Gewächshausanbau verwendet worden sind.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2001 wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 29. September 2000 (Drucksache 468/00 [Beschluss]) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz), in der er die Bundesregierung mit Hinweis auf die schlechte wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe aufgefordert hat, auf eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselmotorkraftstoffen hinzuwirken oder andernfalls die im Agrardieselgesetz vorgesehene Besteuerung von Dieselmotorkraftstoff auf ein wettbewerbsfähiges Maß zu senken.

- Der Bundesrat erwartet das nachdrückliche Bemühen der Bundesregierung um die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Gasölbezugskosten innerhalb der EU.
- Der Bundesrat erwartet ferner, dass mit dem Auslaufen der mineralölsteuerlichen Begünstigung für den Gewächshausanbau zum 31. Dezember 2002 der Steuersatz für Agrardiesel auf wenigstens 47 Pf/Liter abgesenkt wird, um zumindest das im Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Entlastungsvolumen von 200 Mio. DM/Jahr zu erhalten.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS.

Das Mitberatungsvotum des **Haushaltsausschusses** hat nicht vorgelegen.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden **Finanzausschuss** haben die Koalitionsfraktionen begrüßt, dass trotz der angespannten Haushaltslage des Bundes Mineralölsteuerentlastungen für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen seien, die wegen der unterschiedlichen Besteuerung von Mineralöl in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Nachteile im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern habe. Auch die Verbände der Land- und Forstwirtschaft hätten in Gesprächen mit den Koalitionsfraktionen betont, dass sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Bundes und der steuerlichen Belastung anderer Bevölkerungsgruppen befürworteten.

Demgegenüber haben die Oppositionsfraktionen Vorbehalte gegen das Gesetzesvorhaben deutlich gemacht. Die Fraktion der CDU/CSU hat erklärt, dass die Tatsache eines solchen Gesetzentwurfs den falschen Ansatz der Ökosteuer belege. Von der Ökosteuer seien alle Bevölkerungsgruppen wirtschaftlich über Gebühr belastet, allerdings sei die Land- und Forstwirtschaft in besonderem Maße betroffen. Die Fraktion der CDU/CSU begrüße deshalb den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige Richtung, allerdings gehe die in ihm vorgeschlagene Entlastung nicht weit genug. Wegen der weit geringeren Besteuerung von Kraftstoff u. a. in Frankreich, Österreich und den Niederlanden und wegen des Wegfalls der Gasölverbilligung seien die deutschen Land- und Forstwirte im internationalen Wettbewerb mit Mehrkosten von über 1 Mrd. DM belastet. Umgerechnet auf einen Hektar Fläche bedeute dies für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Mehrkosten in Höhe von 100 DM. Des-

halb seien die jetzt vorgesehenen Entlastungen zu gering. Die Fraktion der CDU/CSU hat sich deshalb sowohl bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf insgesamt als auch bei Abstimmung über dessen Einzelregelungen der Stimme enthalten, um einerseits ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer steuerlichen Entlastung der Land- und Forstwirte zu dokumentieren, aber andererseits deutlich zu machen, dass die vorgesehene Steuerentlastung nicht ausreichend sei.

Die Fraktion der PDS hat sich der Argumentation der Fraktion der CDU/CSU inhaltlich angeschlossen und damit ihre Enthaltung bei der Abstimmung zu dem Gesetzentwurf begründet. Sie habe bereits in der Vergangenheit durch parlamentarische Anträge eine stärkere steuerliche Entlastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gefordert. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der PDS die Bundesregierung gefragt, ob der politische Wille zu einer EU-weit einheitlichen Besteuerung von Mineralölen in den Mitgliedstaaten noch vorhanden sei. Hierzu hat die Bundesregierung festgestellt, dass dieser Wille bei den europäischen Finanzministern nach wie vor erkennbar sei, die europäischen Land- und Forstwirtschaftsminister vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Agrarstruktur in den Mitgliedstaaten diesem Vorhaben aber skeptisch gegenüberstünden.

Die Koalitionsfraktionen haben auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Entlastungen für den Gewächshausanbau positiv bewertet und betont, dass die Unterglasbaubetriebe diese Regelung ebenfalls ausdrücklich begrüßten. Die Fraktion der CDU/CSU hat in diesem Zusammenhang mögliche Maßnahmen der Bundesregierung für den Fall angesprochen, dass die Verbilligung der Gasbezugspreise in den Niederlanden länger als die bisher geplanten zwei Jahre Bestand haben sollte. Hierzu hat die Bundesregierung verdeutlicht, dass sie die Entlastungen der deutschen Gewächshausanbaubetriebe als Signal an die Niederlande verstehe und davon ausgehe, dass die dortigen Gasbezugspreise nicht dauerhaft niedrig blieben. Sollte dies aber der Fall sein, sei die Begründung für die jetzt vorgesehene Begünstigung weiter tragfähig.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen empfiehlt der Finanzausschuss mehrere Änderungen des Gesetzentwurfs. Eine dieser Änderungen beinhaltet die Ergänzung des Begriffs „Gewächshäuser“ um den Begriff „geschlossene Kulturräume“. Mit dieser Begriffsergänzung wird klargestellt, dass die Begünstigung bei der Mineralölsteuer auf Heizstoffe auch für Pflanzenanzuchten gilt, für die kein Licht, aber hoher Wärmeeinsatz erforderlich ist. Ein Beispiel dafür ist die Pilzzucht in stillgelegten Stollen.

Diese Änderung ist vom Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen worden.

Zum anderen sehen die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs vor, einen vom Schwefelgehalt unabhängigen Vergütungssatz für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff und für die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verwendeten Kraftstoffe festzusetzen. Mit diesen Regelungen soll ein erheblicher Verwaltungsaufwand sowohl für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und ÖPNV-Unternehmen als auch für die Zollbehörden vermieden werden. Dieser wäre

dadurch entstanden, dass nach dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform auch die ab dem 1. November 2001 einsetzende Differenzierung der Steuersätze nach dem Schwefelgehalt in die Vergütungsregelung eingeflossen wäre und aufwändige und komplizierte Berechnungs- und Nachweisverfahren für die betroffenen Unternehmen und Behörden ausgelöst hätte. Diese Regelungen sollen nach dem Vorschlag des Ausschusses nicht in Kraft treten. Soweit sich durch die vom Finanzausschuss nunmehr empfohlene Festsetzung eines vom Schwefelgehalt unabhängigen Vergütungssatzes für Betriebe, die noch schwefelreichen Kraftstoff verwenden, Vergütungseinbußen ergeben, werden diese Einbußen betragsmäßig gering und nur vorübergehend sein, weil sich die schwefelreduzierten Kraftstoffsorten voraussichtlich schnell am Markt durchsetzen werden.

Eine weitere vom Finanzausschuss empfohlene Ergänzung des Gesetzentwurfs soll die Entrichtung der fälligen Mineralölsteuer im laufenden Haushaltsjahr sicherstellen. Derzeit ist es möglich, die im November und bis zum 18. Dezember entstandene Mineralölsteuer, die am 27. Dezember zu entrichten ist, unter Inanspruchnahme der fünfjährigen Schonfrist nach § 240 Abs. 3 AO erst im folgenden Haushaltsjahr zu zahlen. Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses muss die Steuer künftig bis zum letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet sein, andernfalls hat der Steuerpflichtige den Säumniszuschlag nach § 240 AO zu tragen.

Diese vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS angenommen worden.

In der Gesamtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes in der vom Finanzausschuss veränderten Fassung ist die Gesetzesvorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Gewächshaus wird begrifflich bestimmt als Gebäude mit Eindeckung aus Glas, Lichtplatten oder transparenten Folien zur Nutzung als Kulturraum für Pflanzenanzuchten. Damit wird allgemein unter Gewächshaus ein Gebäude verstanden, in das Licht einfallen kann. Da es aber auch Pflanzen gibt, die zum Wachstum kein Licht benötigen, wie z. B. Pilze, wird der Anbau solcher Pflanzen in dunklen Hallen, umgebauten Stallungen und seltener in Stollen betrieben. In der Wachstumsphase wird ein hoher Energieeinsatz notwendig. Der Anbau erfordert ein weitgehend konstantes Raumklima, wobei die Anbautemperatur in der Regel um 18 °C liegt, während am Ende der Kulturphase eine Erwärmung auf bis zu 70 °C erforderlich wird, um Konkurrenzpilze abzutöten.

Zur Klarstellung und eindeutigen Regelung, dass insbesondere der Speisepilzanbau als gärtnerische Sparte ebenfalls unter die Begünstigung bei der Mineralölsteuer auf Heizstoffe fällt, wird daher der Begriff „geschlossene Kulturräume“ in den Gesetzestext aufgenommen.

Die entsprechende Vergütungssumme liegt unter 2 Mio. DM.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit dem Agrardieselgesetz ist eine teilweise Steuervergütung für Dieselkraftstoff eingeführt worden, der in der Land- und Forstwirtschaft verwendet wird. Durch das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform fließt auch die ab dem 1. November 2001 einsetzende Differenzierung der Steuersätze nach dem Schwefelgehalt in die Vergütungsregelung ein.

Mittlerweile zeigt sich jedoch, dass die Anwendung differenzierter Vergütungssätze auf Grund der zu erwartenden raschen Marktdurchdringung der neuen schwefelreduzierten Kraftstoffsorten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als auch für die Zollbehörden verursachen würde.

Die Anpassung dieser steuerlichen Begünstigung stellt sowohl für die Betriebe als auch für die Verwaltung eine erhebliche Vereinfachung dar, indem aufwändige und komplizierte Berechnungs- und Nachweisverfahren vermieden werden. Gleichzeitig soll auch in der Landwirtschaft der Anreiz genommen werden, weiterhin schwefelreiche Kraftstoffe zu verwenden.

Soweit im Einzelfall von den begünstigten Betrieben noch schwefelreicher Kraftstoff verwendet werden sollte, dürfte die mit der geplanten Neuregelung verbundene Einschränkung bei den Vergütungssätzen im Hinblick auf die fortschreitende Durchdringung des Marktes mit schwefelarmen Kraftstoffen temporärer Natur sein und im Ergebnis allenfalls zu marginalen Einbußen führen. Gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen dürften entgangene Vergütungsbeträge durch die Ersparnis an Verwaltungsaufwand ausgeglichen werden.

Die Rechtsänderung wird zu geringfügig reduzierten Vergütungen für im Jahr 2001 bzw. 2003 verwendeten Kraftstoff führen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (neu)

Für die im November und bis 18. Dezember entstandene Mineralölsteuer besteht eine besondere Fälligkeitsregelung, die beinhaltet, dass die Steuer bereits am 27. Dezember zu entrichten ist. Eine Inanspruchnahme der fünfjährigen Schonfrist nach § 240 Abs. 3 AO führt zu einer Entrichtung der Steuer im folgenden Haushaltsjahr. Mit der Rechtsänderung soll die dem Gesetzeszweck entsprechende Zahlung der im November und bis 18. Dezember entstandenen Mineralölsteuer im laufenden Haushaltsjahr sichergestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (neu)

Mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432) ist eine teilweise Steuervergütung für Kraftstoffe eingeführt worden, die im ÖPNV verwendet werden, indem der ÖPNV eine 50 %ige Ermäßigung auf die jeweiligen Mineralölsteuererhöhungen auf Kraftstoffe im Rahmen der ökologischen Steuerreform in Anspruch nehmen kann. Dabei ist auch die ab dem 1. November 2001 einsetzende Differenzierung der Steuersätze nach dem Schwefelgehalt in die Erstattungsregelung eingeflossen.

Mittlerweile zeigt sich jedoch, dass die Anwendung differenzierter Erstattungssätze auf Grund der zu erwartenden raschen Marktdurchdringung der neuen schwefelreduzierten Kraftstoffsorten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Zollbehörden verursachen würde. Deshalb sollte die steuerliche Begünstigung für im ÖPNV verwendete schwefelreiche Kraftstoffe ab dem 1. November 2001 den Regelungen für schwefelarme Kraftstoffe angeglichen werden.

Die Anpassung dieser steuerlichen Begünstigung stellt sowohl für die Verkehrsunternehmen als auch für die Verwaltung eine erhebliche Vereinfachung dar, indem aufwändige und komplizierte Berechnungs- und Nachweisverfahren vermieden werden.

Gleichzeitig soll auch im ÖPNV der Anreiz genommen werden, weiterhin schwefelreiche Kraftstoffe zu verwenden.

Die Rechtsänderung wird zu geringfügig reduzierten Vergütungen für im Jahr 2001 bzw. 2003 verwendeten Kraftstoff führen.

Berlin, den 20. Juni 2001

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Norbert Schindler
Berichterstatter

